OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
**LVwG-400879/2/HW**

Datum:
**Linz, 15. Mai 2025**

**I M N A M E N D E R R E P U B L I K**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde A__, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Steyr vom 28.05.2024, GZ: STEYR/924020001303/24, wegen Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002

zu Recht:

**I. Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben und es werden die verhängte Geldstrafe auf 300 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe auf 33 Stunden und der Beitrag zu den Kosten des erstinstanzlichen Strafverfahrens auf 30 Euro herabgesetzt. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.**

**II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.**

**III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.**

## E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde über den Beschwerdeführer („Bf") wegen einer Übertretung nach § 20 Abs. 2 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 („BStMG") eine Verwaltungsstrafe verhängt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die Beschwerde.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem Sachverhalt aus:
Der Bf hat am 05.12.2023 um 06:57 Uhr das mehrspurige Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen aaa (A) auf dem mautpflichtigen Straßennetz (A7 Str.km 0,846, Fahrtrichtung: B__) gelenkt, ohne die fahrleistungsabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Es haben keine Mautabbuchungen stattgefunden. Verfahrensgegenständlichen handelt es sich um ein Kraftfahrzeug mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse von als 3,5 Tonnen. Es ist von einer verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit des Bf auszugehen.

II.2. Der unter Punkt II.1. festgestellte Sachverhalt wurde bereits von der belangten Behörde im Straferkenntnis so angenommen und es wurde dieser Sachverhalt in der Beschwerde nicht substantiiert bestritten. Es steht der unter Punkt II.1. festgestellte Sachverhalt auch mit den von der belangten Behörde vorgelegten Unterlagen, insbesondere mit der Lenkerauskunft, in Einklang. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht daher von der Richtigkeit des unter Punkt II.1. festgestellten und auch bereits im Straferkenntnis angenommenen Sachverhalts aus. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z. 3 VwGVG abgesehen werden

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Da der Bf in der Eingabe vom 07.06.2024 (bezugnehmend auf das Straferkenntnis) ausführt, dass die „Forderung" abgelehnt wird, kann der belangten Behörde nicht entgegengetreten werden, wenn sie vom Vorliegen einer Beschwerde ausgeht (vgl. in diesem Zusammenhang auch etwa VwGH 29.09.1993, 93/02/0129; 29.05.1998, 97/02/0535; 22.02.2002, 2001/02/0130).

III.2. Gemäß § 6 BStMG unterliegt die Benützung von Mautstrecken mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren technisch zulässige Gesamtmasse mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der fahrleistungsabhängigen Maut. Gemäß § 7 Abs. 1 BStMG ist die (fahrleistungsabhängige) Maut durch Einsatz zugelassener Geräte zur elektronischen Entrichtung der Maut im Wege der Abbuchung von Mautguthaben

oder der zugelassenen Verrechnung im Nachhinein zu entrichten. Gemäß § 20 Abs. 2 BStMG begehen Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 6 geschuldete fahrleistungsabhängige Maut ordnungsgemäß zu entrichten, eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro zu bestrafen.

III.3. Ausgehend vom festgestellten Sachverhalt hat der Bf am 05.12.2023 um 06:57 Uhr das verfahrensgegenständliche Kraftfahrzeug auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt, ohne die fahrleistungsabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Die belangte Behörde ist daher mit Recht davon ausgegangen, dass der Bf das ihm vorgeworfene Delikt verwirklicht hat.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift nicht anderes bestimmt. Im vorliegenden Fall wurde vom Bf nichts vorgebracht und es hat sich im Verfahren auch sonst nichts ergeben, was geeignet wäre, ein fehlendes Verschulden des Bf darzulegen. Es kann der belangten Behörde daher nicht entgegengetreten werden, wenn sie verfahrensgegenständlich das Vorliegen von Fahrlässigkeit annimmt.

III.4. Im Hinblick auf das Beschwerdevorbringen ist noch auszuführen, dass gemäß § 20 Abs. 2 BStMG „Kraftfahrzeuglenker" die Mautstrecken benützen, ohne die fahrleistungsabhängige Maut ordnungsgemäß zu entrichten, eine Verwaltungsübertretung begehen. Da der Bf Kraftfahrzeuglenker war, ist die belangte Behörde mit Recht davon ausgegangen, dass der Bf die Verwaltungsübertretung begangen hat und über diesen eine Verwaltungsstrafe zu verhängen ist. Im Übrigen wurde der Bf von der C__ als Fahrzeuglenker bekannt gegeben.

III.5. Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass der Strafrahmen grundsätzlich 300 Euro bis 3.000 Euro beträgt. Die belangte Behörde wertete mit Recht die Unbescholtenheit des Bf mildernd. Straferschwerungsgründe wurden von der belangten Behörde nicht angeführt, es sind im Beschwerdeverfahren auch keine Straferschwerungsgründe hervorgekommen. Den von der belangten Behörde geschätzten Verhältnissen (2.000 Euro monatliches Nettoeinkommen, keine Sorgepflichten) ist vom Bf nicht entgegengetreten worden, sodass diese auch vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich der Entscheidung zugrunde zu legen sind. Unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände des vorliegenden Falles, insbesondere der angelasteten Tat, der Unbescholtenheit, der Verfahrensdauer und des Fehlens von Straferschwerungsgründen erscheint die Verhängung einer Geldstrafe von 300 Euro und einer Ersatzfreiheitsstrafe von 33 Stunden ausreichend. Eine höhere Geldstrafe ist im konkreten Fall, insbesondere angesichts der Unbescholtenheit des Bf, nicht erforderlich. Eine weitere Herabsetzung der Strafe kommt verfahrensgegenständlich nicht in Betracht, es handelt sich um die gesetzliche Mindeststrafe. Der Beschwerde ist daher spruchgemäß teilweise

stattzugeben. Gemäß § 26a BStMG ist diese Entscheidunge auch der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft zu übermitteln.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung erfolgte unter Berücksichtigung der Leitlinien der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes anhand der konkreten Umstände des vorliegenden Einzelfalles, sodass keine Bedeutung über den vorliegenden Einzelfall hinaus ersichtlich ist.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger